



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2019/2872

Der Oberbürgermeister

/V-60-Utt

Dezernat/Fachbereich/AZ

24.06.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	24.06.2019	Kenntnisnahme	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen	24.06.2019	Kenntnisnahme	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	24.06.2019	Kenntnisnahme	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	01.07.2019	Kenntnisnahme	öffentlich

Betreff:

Schloss Morsbroich Prüfung Parkflächen

- Ergänzendes Schreiben des Museumsvereins vom 11.06.19
- Stellungnahme der Verwaltung vom 19.06.19
- Ergänzendes Schreiben des Museumsvereins vom 20.06.19

Stellplätze Schloss Morsbroich

Stellungnahme des Museumsvereins Morsbroich e.V. vom 21.06.2019 zu der gemeinsamen Stellungnahme der Fachbereiche 61, 63 und 32 vom 19.06.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
Wohl wissend, dass die Stellungnahme Ihres Hauses im rechtlichen Sinne kein anfechtungsfähiges Verwaltungshandeln ist, so widerspricht der Museumsverein dennoch.

1.

Falsch ist die Behauptung der Alternativvorschlag stehe dem Flächennutzungsplan entgegen.

Im Flächennutzungsplan ist der Vorplatz und die Feuerwehrezufahrt in Lila mit Dreieck Spitze nach oben ausgewiesen, und das bedeutet nach der Legende „Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ (Anlage 1).

Die Fläche „Spielplatz im Grünen“ ist in Lage und Ausdehnung nicht zwingend. Andernfalls dürfte der Spielplatz zum Teil auch auf der Gustav-Heinemann-Straße gebaut werden können! Jedenfalls macht die Spielplatzfläche deutlich, dass dort nach dem Landschaftsplan weder Landschaftsschutz noch Wald definiert ist (Anlage 1).

Bei der Gelegenheit: Im Flächennutzungsplan ist der jetzige Parkplatz mit rund 70 Plätzen durch seine Grünfärbung als Grünfläche ausgewiesen, tatsächlich aber ein befestigter Parkplatz. Was ist denn da genehmigt worden?

2.

Falsch ist die Behauptung der Alternativvorschlag stehe dem Landschaftsplan entgegen.

Im Landschaftsplan ist in diesem Bereich eine trapezförmige Fläche in violett umrandet dargestellt. Eine solche Markierung gibt es nach der Legende des Landschaftsplans nicht. Soweit die Legende violette Einfärbungen aufzeigt („Brachfläche“), fehlt die innere „Auspunktung“ und/ oder und oder Beschriftung. Diese Indifferenz macht deutlich, dass der Plangeber hier die violette Färbung aus der Legende des Flächennutzungsplans übernommen hat, also *Zweckbestimmung Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen*

Dass Landschaftsplan und Flächennutzungsplan untereinander widersprüchlich sind, ist offenkundig.

3.

Falsch ist die Behauptung dem Alternativvorschlag stehe seine Platzierung „im Wald“ entgegen.

Die südliche Waldgrenze wird durch die untere schwarze Linie der Umrandung definiert, die im Landschaftsplan mit den Hinweisen 4.4.12 und 4.5. 73. Das war im Ortstermin des Naturschutzbeirates am 18.06.2019 unstrittig und wurde nicht nur durch den anwesenden Förster, sondern auch durch den Vertreter des Fachbereichs Umwelt bestätigt.

4.

Falsch ist die Rechtsauffassung, es sei unzulässig, die öffentlichen Belange zu kompensieren (zu „verrechnen“).

Mit dieser Aussage wird die Tragweite der Kompensationsrechtsprechung des Bundes Verwaltungsgerichts und des OVG Münster missverstanden (BVerwG IV C 61.70 vom 16.02.1972 und OVG Münster 11 A 1347/91 vom 02.08.1993). Entschieden ist nämlich nur, dass der private Belang gegenüber den öffentlichen Belangen nicht geltend machen kann, die Realisierung eines Vorhabens sei letztlich bei einer Verrechnung der die öffentlichen Belange betreffenden Nachteile und Vorteile „im Saldo“ vorteilhaft. Hier liegt der Fall aber anders. Das Parkplatzvorhaben ist für die Aufrechterhaltung von Schloss Morsbroich zwingend erforderlich und nimmt damit ebenfalls und ausschließlich öffentliche Belange in Anspruch, nämlich die Erhaltung und Förderung des Denkmals, des Museums und den im Rahmen der staatlichen „Daseinsvorsorge“ bestehenden bürgerschaftlichen Anspruch auf Erholung und Nutzung der Kulturgüter und Teilhabe an den kulturellen Einrichtungen und deren Angeboten.

Insoweit ist im Rahmen der ausschließlich beteiligten öffentlichen Belange eine Abwägung nicht nur geboten, sondern zwingend. Im „Saldo“ ist die Stellplatzfrage zugunsten von Schloss Morsbroich zu beantworten.

5. Falsch ist die Behauptung der Abstand des Fußweges zwischen Schloss und Parkraum Karl-Carstens-Ring könne durch eine weitere Brücke vom Auerweg über den Schlossgraben auf 300 verkürzt werden.

Man darf natürlich nicht von der Brücke über den Karl-Carstens-Ring bis zu einer Brücke über den Schlossgraben rechnen. Vielmehr ist die Wegstrecke von dem jeweiligen Stellplatz auf dem Karl-Carstens-Ring bis zum Eingang des Schlosses und der Gastronomie zu messen. Dort wird nämlich der Stellplatzbedarf ausgelöst.

Eine zusätzliche Brücke vom Auerweg in den Park ist denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig, weil sie historisch nicht vorhanden war. Außerdem wird der Denkmalschutz auf den wenige Meter östlich schon vorhandenen (derzeit aber versperrten) Zugang in den Schlosspark Richtung Wasserfall verweisen, der aber einen deutlich verlängerten Weg nach sich zieht.

Die „angedachte“ Brücke ist weder Bestandteil des Standortkonzeptes noch der Förderanträge und scheidet schondeshalb aus.

Auf den für ältere oder nur leicht behinderte Bürgerinnen und Bürger, Mütter mit Kinderwagen etc. unmögliche, aber notwendige Benutzung der Spindelstreppe zur Brücke über den Karl-Carstens-Ring wird hingewiesen.

6. Zur verfahrensrechtlichen Lage.

Zur verfahrensrechtlichen Lage verweist der Museumsverein ergänzend auf seine Ausführungen in Ziffer 5.3. ff. seines Schreibens vom 11.06.2019. Ungeachtet dessen geht die Verwaltungsspitze nicht (mehr) von notwendig werdenden Änderungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans aus.

An dieser Stelle wundert es schon sehr, dass aus die Stellungnahme der Verwaltung leider darauf schließen lässt, dass sich Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anscheinend nicht oder nicht ausreichend mit den hier aufgezeigten rechtlich möglichen Verfahrensweisen zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens auseinandergesetzt haben.

7. Fazit

Die Stellungnahme der Verwaltung ist in großen Teilen falsch und irreführend und kann demzufolge nicht als Abwägungs- und Entscheidungshilfe für die politische Willensbildung dienen.

Der Museumsverein kann sich abschließend nicht des Eindrucks erwehren:

Was von der Verwaltung nicht gewünscht ist, wird von dieser Verwaltung auch nicht gewollt, d.h. die gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen werden einfach nicht ausgeschöpft.

Falls Sie persönlich und der Rat dies mehrheitlich ebenso sehen sollten, würde damit absehbar die Umsetzung des Standortkonzeptes und dessen Finanzierung hochgradig gefährdet, wenn nicht sogar unmöglich.

Mit freundlichem Gruß

Leverkusen, 21.06.2019

Museumsverein Morsbroich e.V.